

Satzung EEC Magpies e.V.

(ERSTELLT AM 17.02.2017)

MICHAEL SCHMETZER

I.	Allgemeine Bestimmungen	
	§ 1 [Name, Sitz]	Seite 3
	§ 2 [Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins]	Seite 3
	§ 3 [Rechtsgrundlage]	Seite 3 - 4
	§ 4 [Vereinstätigkeit und Aufwendungsersatz]	Seite 4
	§ 5 [Satzungsänderungen]	Seite 4
	§ 6 [Auflösung]	Seite 4 - 5
II.	Mitgliedschaft	
	§ 7 [Mitglieder]	Seite 5
	§ 8 [Erwerb der Mitgliedschaft]	Seite 5
	§ 9 [Erlöschen der Mitgliedschaft]	Seite 6
III.	Rechte und Pflichten	
	§10 [Rechte der Mitglieder]	Seite 6
	§11 [Pflichten der Mitglieder]	Seite 6
IV.	Organe des Vereins	
	§12 [Organe des Vereins]	Seite 7
	§13 [Mitgliederversammlung]	Seite 7 - 8
	§14 [Vorstand]	Seite 8 - 9
	§15 [Kassenprüfer]	Seite 9
	§16 [Geschäftsführer]	Seite 9
V.	Geltung	
	§17 [Inkrafttreten]	Seite 9
	§18 [Salvatorische Klausel]	Seite 9

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 [Name, Sitz]

1. Der Verein führt den Namen „Elbe Elster Country Magpies“ (EEC Magpies). Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Elsterwerda.

§2 [Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins]

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des American Footballsports, insbesondere die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Freizeit- und Breitensport sowie im Leistungssport. Der Verein fördert das Bestreben seiner Mitglieder, durch sportliche Aktivität ihr Leistungsvermögen auf- und auszubauen als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen
- Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern
- Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (Sport, Kultur, Freizeitaktivitäten)
- nationale und internationale Begegnungen, z.B. Feriencamps

Der Verein ist offen für alle Sportinteressierten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Ethnie, Religion, Weltanschauung und gesellschaftlichen Stellung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.

4. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Der Verein ist jedoch ermächtigt, Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§3 [Rechtsgrundlage]

1. Der Verein kann sich eine Beitrags-, Finanz-, Schiedsrichter-, Jugend-, Rechts- und Ehrenordnung geben.
Diese werden durch den Vorstand ausgearbeitet und auf einer Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit abgesegnet.

2. Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen.
3. Jedes Mitglied erkennt durch Unterschrift und die Eintrittserklärung (Aufnahmeantrag) die vorliegende Satzung und deren Ordnungen als verbindlich an und hat sich diesen zu fügen.

§4 [Vereinstätigkeit und Aufwendungsersatz]

1. Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Bei Bedarf können diese Organe im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-, Arbeits- oder Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung vergütet werden. Hierüber wird sich der Verein eine entsprechende Finanzordnung geben, die Näheres regelt. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit sowie Regelungen für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung trifft der Vorstand.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst-, Honorar- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Der Vorstand ist bei entsprechender Notwendigkeit ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte für die Erledigung von Tätigkeiten für den Verein, Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle einzustellen. Maßgebend ist insbesondere die Haushaltslage des Vereins. Der Vorstand kann nach Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinnen des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
4. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Anwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw. Näheres hierzu regelt die Finanzordnung. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen einzeln nachgewiesen werden.

§5 [Satzungsänderungen]

1. Die Änderung der Satzung und der Ordnungen können nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§6 [Auflösung]

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern in der Tagesordnung angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins muss mit 90 prozentiger Mehrheit aller anwesenden satzungsgemäß stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen sein.

3. Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder im Anschluss an einen anderen Antrag gestellt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung des Finanzamtes den American Football Verband Berlin-Brandenburg (kurz AFCVBB) und seinen übergeordneten Institutionen zur Verwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des American Footballsports zu übereignen.
5. Eine Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder darf nicht erfolgen.

II. Mitgliedschaft

§7 [Mitglieder]

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen als ordentliche Mitglieder werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Verein besteht aus: - aktiven Mitgliedern, - ruhenden Mitgliedern, - passiven Mitgliedern, - stillen Mitgliedern und - Ehrenmitgliedern.
„Aktive Mitglieder“ sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
„Ruhende Mitglieder“ sind aktive Mitglieder ohne Trainingsbetrieb.
„Passive Mitglieder“ sind Förderer mit Stimm- und Wahlrecht.
„Stille Mitglieder“ sind Förderer ohne Stimm- und Wahlrecht.
Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend im Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Möchte ein Mitglied seine Mitgliedschaft im Verein vorübergehend ruhend stellen, hat er dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand zu beantragen. Gründe, die den Antrag auf das zeitweise Ruhens der Mitgliedschaft rechtfertigen, sind insbesondere längere berufliche Abwesenheiten (mehr als 6 Monate) sowie besondere persönliche (insbesondere gesundheitliche) oder familiäre Umstände. Soweit gesundheitliche Gründe für das Ruhens der Mitgliedschaft verantwortlich sind, ist dies durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des jeweiligen Mitglieds ausgesetzt.

§8 [Erwerb der Mitgliedschaft]

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand auf schriftlichen Antrag, wobei das Antragsformular des Vereins zu nutzen ist.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Dem Antragsteller wird die Entscheidung des Vorstandes seines Aufnahmeantrages schriftlich mitgeteilt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§9 [Erlöschen der Mitgliedschaft]

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: - Auflösung des Vereins, - Austritt aus dem Verein (Kündigung), - Ausschluss aus dem Verein oder - Tod/ Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine geschriebene Kündigung als Email gilt nicht als formgerechte Kündigung.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge von **2** Monaten im Rückstand ist und das Mitglied seinen Zahlungsrückstand auch nach schriftlicher Mahnung nicht ausgleicht. Nach der zweiten Mahnung wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu zahlen. Das Gleiche gilt, wenn das Mitglied Ersatz- oder sonstige Ansprüche des Vereins nach zweimaliger Mahnung nicht ausgleicht.
4. Weitere Ausschlussgründe sind, wenn das Mitglied: - in grober Weise gegen den Grundsatz der geschriebenen oder ungeschriebenen Sportgesetze verstößt, - die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, - gegen die Bestimmungen der Satzung und die Ordnungen grob verstößt sowie - durch sein Verhalten den Verein schwer schadet.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; das Mitglied ist hierzu durch eingeschriebenen Brief aufzufordern. Die Stellungnahmefrist beträgt 10 Tage nach Zugang der Aufforderung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Entscheidung über den Ausschluss und die hierfür maßgebenden Gründe sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen und auf Rückerstattung von Beiträgen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
8. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

III. Rechte und Pflichten

§10 [Rechte der Mitglieder]

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

§11 [Pflichten der Mitglieder]

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und Abteilungsbeiträge sowie Bearbeitungs-, Verzugs- und Mahngebühren werden in der Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Der Vorstand ist berechtigt und durch die Mitgliederversammlung legitimiert, für neu gebildete Gruppen Beiträge festzulegen. Sie sind nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gültig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
4. Näheres ist in der Finanzordnung geregelt.
5. Die Kosten/Gebühren sind dem Mitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertreter vor Unterzeichnung der Aufnahmeerklärung mittels eines Informationsblattes zur Kenntnis zu geben.

IV. Organe des Vereins

§12 [Organe des Vereins]

1. Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung und - der Vorstand.

§13 [Mitgliederversammlung]

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.
2. In der Mitgliederversammlung haben aktive, passive und ruhende Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr – auch die Ehrenmitglieder – eine Stimme. Bei stiller Mitgliedschaft entfällt das Stimm- und Wahlrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheit zuständig: - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, - Wahl der Kassenprüfer, - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung, - Ernennung von Ehrenmitgliedern, - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben.
4. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per Post. Zwischen dem Tag der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen. Mit der Einladung wird den Mitgliedern die Tagesordnung mitgeteilt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, geleitet.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Hierzu bestimmt der Vorstand einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Alle Stimmen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. In bestimmten Fällen kann der Versammlungsleiter eine geheime Wahl anordnen.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Änderung der Tagesordnung und sonstige Anträge zu stellen. Alle Anträge zur Änderung der Tagesordnung und sonstige Anträge werden zur Einsichtnahme für die Mitglieder in der Geschäftsstelle des Vereins ausgelegt. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn mindestens mehr als ein Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand die Einberufung

der Mitgliederversammlung verlangt. Sie ist vom Präsidenten, im Vertretungsfall vom Vizepräsidenten, in einer Frist von maximal vier Wochen einzuberufen.

10. Die gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre schlagen pro Abteilung nach Wahl der Mitgliederversammlung einen Jugendwart vor, der ihre Interessen im Vorstand vertritt. Der Jugendwart muss Mitglied im Verein sein. Über die Aufnahme in den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

11. Der Jugendwart wird in einer Elternversammlung der jeweiligen Abteilung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§14 [Vorstand]

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: - Präsident, - Vizepräsident, - Schatzmeister, - Gerätewart, - Platzwart, -Schriftführer/Archiv sowie - Jugendwart.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder jeweils gemeinsam vertreten. Vertretungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Gerätewart.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder im Fall unbesetzter Vorstandspositionen von länger als 6 Monaten hat der Vorstand das Recht, den Vorstand durch Berufung eines Vereinsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

5. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten, im Vertretungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen werden. Weiterhin ist eine außerordentliche Vorstandssitzung mit einer Frist bis maximal drei Wochen einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

6. Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal pro Monat einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder sowie der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere: - die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung - die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern, - etwaige Bestellung eines Geschäftsführers, - Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen sowie - die Außendarstellung des Vereins.

8. Bei Bereitstellung eines Geschäftsführers sowie dem Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen, die ein Mitglied des Vorstandes betreffen, sind diese ausschließlich durch die übrigen Vorstandsmitglieder abzuschließen. Der Vorstand ist berechtigt und durch die Mitgliederversammlung legitimiert, ohne nochmalige Einberufung der Mitgliederversammlung redaktionelle Eintragungshindernisse bei dem Vereinsregister durch entsprechende Berichtigung zu beseitigen. Die Verwendung von Identifikationsmerkmalen des Vereins wie Logos, Briefkopf sowie die kommerzielle Anfertigung und Weitergabe von Videomitschnitten, Fotos sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

9. Dem Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person obliegt die Meldung von Sportlern insbesondere für Wettbewerbe oder Meisterschaften. Die Teilnahme von Sportlern an außerordentlichen Veranstaltungen (Fernsehen, Radio, Film, Presse, etc.) als Vertreter des Vereins ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

§15 [Kassenprüfer]

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von vier Jahren.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§16 [Geschäftsführer]

1. Der Verein kann einen Geschäftsführer haben, der die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes führt. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Geschäftsführer ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand ist berechtigt den Geschäftsführer bei grober Pflichtverletzung von seiner Tätigkeit für den Verein zu entbinden.

VI. Geltung

§17 [Inkrafttreten]

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 17. Februar 2017 beschlossen und durch Vorstandsbeschluss am . .2017 redaktionell geändert.

§18 [Salvatorische Klausel]

Unwirksamkeit von Satzungsbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

